

VII. Erwerbstätigkeit

Vorbemerkung

Die Angaben über die Erwerbstätigkeit der Bevölkerung stammen aus verschiedenen Quellen. Die Tabellen A. 1 und 2 enthalten die Ergebnisse der Volks- und Berufszählungen 1882 bis 1961 und des Mikrozensus 1957 bis 1966, Tabelle A. 3 die Ergebnisse einer Schätzung, die unter Mitbenutzung von Statistiken für Teilbereiche des Erwerbslebens auf den Zahlen der Volks- und Berufszählung 1961 und der Mikrozensusergebnisse 1957 bis 1966 aufbaut. Die Tabellen A. 4, 5 und 6 enthalten Ergebnisse der Volks- und Berufszählung 1961. In den Tabellen A. 7 bis 14 werden Ergebnisse von Stichprobenerhebungen des Mikrozensus dargestellt. Die Angaben in den Tabellen des Abschnitts B. beruhen auf Auszählungen der Karteien der Arbeitsämter. Die Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Bevölkerungszählungen und der Auszählung der Arbeitnehmerkarteien der Arbeitsämter erklären sich u. a. aus Unterschieden des jeweils erfaßbaren Personenkreises, der Begriffsabgrenzung der Angaben über die Stellung im Beruf und den bei Stichproben auftretenden Zufallsabweichungen.

A. Wirtschaftliche und soziale Gliederung der Bevölkerung

Erwerbspersonen: Alle Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet (Inländerkonzept), die eine unmittelbar oder mittelbar auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben (Selbständige, Mithelfende Familienangehörige, Abhängige), unabhängig von der Bedeutung des Ertrages dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die von ihnen tatsächlich geleistete oder vertragsmäßig zu leistende Arbeitszeit. Sie setzen sich zusammen aus den Erwerbstätigen und den Erwerbslosen.

Selbständige: Personen, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer oder Pächter leiten, sowie alle freiberuflich Tätigen, ferner Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister, soweit diese nicht gesondert nachgewiesen werden.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige, die in einem landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Betrieb, der von einem Familienmitglied als Selbständigem geleitet wird, mithelfen, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten.

Abhängige: Beamte (in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) und **Arbeitnehmer**, d. s. **Angestellte** (alle nichtbeamteten Gehaltsempfänger), **Arbeiter** (alle Lohnempfänger einschl. Heimarbeiter) sowie **Lehrlinge** usw. (Personen in praktischer Berufsausbildung).

Nichterwerbspersonen: Alle Personen, die keinerlei auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben.

Personen mit überwiegendem Lebensunterhalt durch:

Erwerbstätigkeit: Erwerbstätige, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag ihrer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit bestreiten.

Arbeitslosengeld oder -hilfe: Erwerbstätige, die neben einer geringfügigen Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Arbeitslosengeld oder -hilfe bestreiten, und Erwerbslose, deren Lebensunterhalt überwiegend auf Arbeitslosengeld oder -hilfe beruht.

Rente u. dgl.: Erwerbstätige, Erwerbslose und Nichterwerbspersonen, die überwiegend von Einkommen leben, das auf Rechtsansprüchen aus früherer Erwerbstätigkeit (z. B. Sozialversicherungsrente, Pension), auf Hinterbliebenenansprüchen (z. B. Witwenrente, Waisengeld), Fürsorgeansprüchen (z. B. öffentliche Fürsorge) oder Vermögen (z. B. Mietzins, Pachtzins) beruht.

Angehörige: Erwerbstätige, Erwerbslose und Nichterwerbspersonen, für deren überwiegenden Lebensunterhalt Eltern, Ehepartner, Kinder oder andere Familienangehörige eintreten.

B. Beschäftigung und Arbeitslosigkeit

Beschäftigte nichtdeutsche Arbeitnehmer: In den Karteien der Arbeitsämter erfaßte beschäftigte nichtdeutsche Arbeiter und Angestellte.

Kurzarbeiter: Nur Erwerbstätige mit einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld wurden erfaßt. Kurzarbeitergeld wird gewährt, wenn die Kurzarbeit dem Arbeitsamt angezeigt ist, die Kurzarbeit auf unvermeidbarem vorübergehendem Arbeitsmangel beruht und wenn von der Mehrheit der Arbeitnehmer im Betrieb weniger als fünf Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit gearbeitet wird.

Arbeitslose bzw. offene Stellen: Bei den Arbeitsämtern registrierte Arbeitslose bzw. gemeldete zu besetzende Arbeitsplätze.

C. Berufsausbildung

Die Angaben über die Berufsausbildung in Industrie, Handel und Gewerbe und im Handwerk sind den Eintragungen in die Lehrlingsrollen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern entnommen, die der Landwirtschaft den Unterlagen der Landwirtschaftskammern.

D. Streiks

Den Streikstatistiken liegen die Meldungen der von Streiks betroffenen Betriebe zugrunde. Die Angaben enthalten nicht Streiks mit einer Beteiligung von weniger als 10 Arbeitern oder eine Streikdauer von weniger als 1 Tag, wenn nicht insgesamt damit mehr als 100 Arbeitstage verloren gingen.